



Länderkommission

Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg

Besuchsbericht und Reaktion des Ministeriums für Justiz, Europa und Kultur Schleswig-Holstein

Besuchsdatum: 13. Januar 2014

I – EINLEITUNG

Die Länderkommission besuchte am 13. Januar 2014 die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg.¹ Abschiebungshaft wird in Amtshilfe für das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein sowie für das Bundesministerium des Innern vollzogen. Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg ist eine Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Kiel. Sie befindet sich in einer um 1900 erbauten Liegenschaft, welche zunächst als Jugendarrestanstalt genutzt wurde. Seit 2003 wird dort die Abschiebungshaft an männlichen Erwachsenen, seit 2008 auch an männlichen Jugendlichen über 16 Jahren vollzogen. Die Einrichtung hält für die Unterbringung von Minderjährigen einen separaten Bereich vor.² In der Abschiebungshafteinrichtung stehen insgesamt 40 Haftplätze zur Verfügung, von denen vier doppelt belegt werden können. Die Räume werden nach Angaben der Anstaltsleitung grundsätzlich nur einzeln belegt. Zum Zeitpunkt der Besichtigung war die Anstalt mit 17 männlichen Abschiebungshäftlingen belegt. Die durchschnittliche Verweildauer betrug im vergangenen Jahr etwa 25 Tage.

Weibliche Abschiebungshäftlinge werden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt untergebracht. Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg ist auch für den Vollzug von Unterbindungsgewahrsam und Vorführhaft (Haft zur Durchführung der Vorführungen bei Botschaften und Konsulaten) zuständig. In den Jahren 2012 und 2013 gab es allerdings keine diesbezüglichen Unterbringungen.

In der Abschiebungshafteinrichtung sind neben Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kieler Wach- und Sicherheitsgesellschaft, einem privaten Sicherheitsdienst, eingesetzt. Bei letzteren handelt es sich um fest zugeordnetes Personal, welches gezielt für den Einsatz in der Abschiebungshaft ausgewählt und mit Schulungen vorbereitet wurde.

Die Kommissionsmitglieder erläuterten in einem Einführungsgespräch den geplanten Besuchsablauf und informierten sich über die Einrichtung. An dem Gespräch nahmen der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Kiel, der Vollzugsdienstleiter der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg, der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Kiel, der Anstaltsgeistliche der Justizvollzugsanstalt Kiel sowie der Vorsitzende des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungshaft teil.

Die Besuchsdelegation besichtigte die Unterbringungsbereiche für Abschiebungshäftlinge, die Sanitäranlagen sowie mehrere Beobachtungsräume und den besonders gesicherten Haftraum. Zudem sprach die Kommission mit mehreren Abschiebungshäftlingen u.a. aus Afghanistan, Syrien und Marokko.

II – EMPFEHLUNGEN UND REAKTION

Die Liegenschaft weist einen starken **Gefängnischarakter** auf. Zwar hat im Jahr 2002 vor Inbetriebnahme als Abschiebungshafteinrichtung eine Renovierung stattgefunden. Dennoch wird das Gebäude ganz maßgeblich von der historischen panoptischen Baukonzeption geprägt. Diese ist für die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen wenig geeignet. Die Unterkunftsbereiche sind auf drei Etagen verteilt, die durch eine Treppe miteinander verbunden sind. Die Hafträume selbst sind schlicht und allenfalls zweckmäßig möbliert. Der Sanitärbereich ist in den Haftraum integriert, nicht gesondert entlüftet und lediglich durch eine Stellwand abgetrennt.

Ein während des Besuchs vermessener Raum wies eine Grundfläche von 7,67 m² auf. Allerdings ist den Unterlagen zu entnehmen, dass auch deutlich kleinere Räume mit einer Grundfläche von lediglich 5,96 m² zur Verfügung stehen. Zieht man den Sanitärbereich von der Nutzfläche ab, ver-

¹ Obwohl der Besuch im Januar 2014 stattfand, wurde er im Jahresbericht 2013 im Zusammenhang mit dem für 2013 gewählten Schwerpunktthema „Abschiebungshaft“ dargestellt.

² Im Jahr 2013 waren insgesamt fünf Jugendliche in der Abschiebungshafteinrichtung untergebracht (sieben Jugendliche im Jahr 2012).

bleibt kaum Bewegungsfreiraum für den einzelnen Häftling. Doppelhafträume werden nach Auskunft der Anstaltsleitung überwiegend einzeln belegt. Die Defizite im Haftraumzuschnitt werden auch nicht dadurch ausgeglichen, dass die Einrichtung relativ großzügige Aufschlusszeiten von 7:30 bis 20:30 Uhr (mit kurzem Einschluss zur Kostausgabe mittags und abends) gewährt. In der Einrichtung stehen nur wenige Ausweichmöglichkeiten (z.B. Gemeinschaftsräume) zur Verfügung. Auch während des Besuchs hielten sich die Häftlinge überwiegend in den Gängen um die Treppe herum auf. Dies führt zu einer sowohl für die Häftlinge als auch für die Bediensteten belastenden Lärmentwicklung. Auch die Einrichtungsleitung ist sich der Problematik bewusst und hat bereits Schallschutzmaßnahmen in Auftrag gegeben.

Die Länderkommission hält die **Unterbringungssituation** für wenig geeignet für die Abschiebungshaft. Insofern sollte bei der Belegung der Zellen darauf geachtet werden, dass möglichst nur diejenigen mit der größten Grundfläche belegt werden.

***Reaktion:** Die Vergabe der Hafträume richte sich zum einen danach, wie man Menschen trotz unterschiedlicher Nationalität, aber mit gleichem kulturellem und religiösem Hintergrund auf der Station zusammenlegen könne. Dabei würden die Größe des Haftraums und Wünsche der Gefangenen beachtet.*

Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg verfügt über mehrere sog. Beobachtungsräume sowie über einen besonders gesicherten Haftraum. Durch einen Türspion kann sowohl einer der Beobachtungsräume als auch der besonders gesicherte Haftraum einschließlich **Toilettenbereich** eingesehen werden.

Nach Artikel 16 der UN-Antifolterkonvention sind Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen. Die Nichtbeachtung der Intimsphäre der Personen in Gewahrsam kann eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen. Auch aus Artikel 1 Abs. 1 GG lässt sich der Anspruch ableiten, dass die Intimsphäre des Menschen bei der Verrichtung seiner körperlichen Bedürfnisse zu wahren ist.

Das CPT hat anlässlich von Besuchen immer wieder hervorgehoben, dass die **Intimsphäre bei der Toilettenbenutzung** oder der Körperpflege gewahrt werden muss. Dies gilt auch für sog. „high security“ Zellen, die etwa mit einem Beobachtungsraum oder dem besonders gesicherten Haftraum vergleichbar sind.³ Sanitäre Einrichtungen müssen dazu zumindest partiell abgeschirmt werden.⁴ Die Nationale Stelle teilt diese Ansicht. Ob bei hochgradiger Selbstgefährdung davon abgewichen werden darf, kann nur nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfall entschieden werden. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren.

In dem als Anlage 9 vorgelegten Formular zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind die Gründe für die Unterbringung zu dokumentieren. Auch wird nach den verschiedenen Haftraumtypen differenziert. Erfreulicherweise muss die Einrichtung nach den vorgelegten Unterlagen nur selten auf die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder in einem der Beobachtungsräume zurückgreifen. Im Rahmen besonderer Vorkommnisse wurde im Jahr 2013 lediglich zwei Mal eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum angeordnet. Die Unterbringung in Beobachtungsräumen (sowohl mit abgeschirmtem wie nicht abgeschirmtem Sanitärbereich) fand im Jahr 2013 insgesamt 11 Mal statt.

***Reaktion:** Drei der vier für eine Beobachtung zur Verfügung stehenden Hafträume seien mit der für die Abschiebungshafteinrichtung üblichen Standardausstattung versehen einschließlich einer Abschirmung des Sanitärbereichs. Der Beobachtungsraum verfüge abweichend vom Standard über ein gemauertes Bett mit Matratze sowie einen nicht abgeschirmten Sanitärbereich mit WC und Waschtisch aus Edelstahl. In diesen Haftraum würden nur die Personen verlegt, die sich selbst verletzt hätten oder angekündigt hätten, sich selbst*

³ Vgl. z.B. CPT/Inf (2010) 16, Rn. 17.

⁴ Vgl. Bericht CPT/Inf (2009) 5, Rn. 109.

verletzen zu wollen. Die Anordnungen würden auf einem speziellen Vordruck unter Angabe der Gründe dokumentiert.

Die **Beschäftigungsmöglichkeiten** außerhalb der Hafträume sind begrenzt. Es stehen ein kürzlich eingerichteter Andachtsraum sowie ein Sportraum, eine Tischtennisplatte und ein Fußballkicker zur Verfügung. Arbeitsmöglichkeiten werden nicht angeboten. Die Möglichkeit, eigene Speisen zuzubereiten, besteht nicht.

Die Einrichtung verfügt über einen Sporthof, auf dem auch Sportangebote unter Anleitung angeboten werden. Aus dem Jahresbericht 2012 des Landesbeirates ergibt sich allerdings, dass diese Angebote wegen Personalmangels oft ausfallen müssen. Abwechslung bieten die Angebote Ehrenamtlicher, die regelmäßig die Einrichtung aufsuchen, sowie ein Konversations- und ein Malkurs, die einmal wöchentlich angeboten werden.

Dennoch sollte das **Freizeit- und Beschäftigungsangebot** gerade angesichts der unzureichenden Haftraumsituation ausgeweitet werden. Die Schaffung einer Kochgelegenheit mit der Möglichkeit, gemeinsame Mahlzeiten in einem Gemeinschaftsraum einzunehmen, könnte zusätzlich zur Verbesserung der Gesamtumstände beitragen. Letzteres gilt besonders vor dem Hintergrund, dass mehrere Häftlinge die Kost gegenüber der Kommission kritisierten.

***Reaktion:** Die Einrichtung einer Kochgelegenheit werde geprüft.*

Nach Auffassung der Länderkommission dürfen Abschiebungshäftlingen keine gesundheitlichen Nachteile durch die Haft entstehen. Bei Vorliegen einer Traumatisierung führt die Haftsituation in aller Regel zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Deshalb müssen **Traumatisierungen** bei Haftantritt zuverlässig diagnostiziert werden. Bei Sprachproblemen sollte ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Auch die Bediensteten sollten in die Lage versetzt werden, Anzeichen einer Traumatisierung zu erkennen, um psychiatrische oder psychologische Hilfe zu veranlassen.

Die Länderkommission empfiehlt den **Fortbildungsbedarf** zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

***Reaktion:** Die medizinische Versorgung der Abschiebungshaftgefangenen werde von dem Anstaltsarzt (Allgemeinmediziner) der Justizvollzugsanstalt Kiel wahrgenommen, der bei der Aufnahme in der Abschiebungshafteinrichtung auch Traumatisierungen der Gefangenen mit überprüfe. Zusätzlich werde geprüft, ob die bei der Justizvollzugsanstalt Kiel bereits bestehende Kooperation mit dem Zentrum für Integrative Psychologie (ZIP), welches bei der Christian-Albrechts-Universität angesiedelt ist, erweitert werde und das ZIP mit einem bestimmten Stundenkontingent konsiliarisch auch für die Abschiebungshafteinrichtung zur Verfügung stehen könne.*

Abschiebungshäftlinge werden zur Behandlung von Erkrankungen in die Justizvollzugsanstalt Kiel verlegt, da nur dort die regelmäßige medizinische Versorgung gewährleistet ist. Auch nach Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum und anderen besonderen Vorkommnissen kam es zu teils mehrtägigen Verlegungen in die Justizvollzugsanstalt Kiel. Der Länderkommission wurde eine Auflistung besonderer Vorkommnisse im Jahr 2013 vorgelegt. Darin ist etwa der Fall eines psychisch auffälligen Abschiebungshäftlings aufgeführt, der am 12. Dezember 2013 in die Justizvollzugsanstalt Kiel verlegt wurde, und dort bis zu seiner Abschiebung am 10. Januar 2014 verblieb. Die Länderkommission bittet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa um nähere Erläuterung zu diesem konkreten Fall.

Die Verlegung von Abschiebungshäftlingen in die Justizvollzugsanstalt Kiel kann einen **Verstoß gegen das Trennungsgebot** darstellen, wenn die Häftlinge dort zusammen mit Straf- und Untersuchungsgefangenen untergebracht sind.

***Reaktion:** In der Vergangenheit seien nur in einzelnen Ausnahmefällen Abschiebungsgefangene in die Justizvollzugsanstalt Kiel verlegt worden. Gründe hierfür seien beispielsweise die Durchführung einer Substitutionsbehandlung oder die Indikation für eine intensivere medizinische Betreuung gewesen. Ein anderer Grund sei das Verhalten eines Gefangenen und die notwendige Unterbringung in einem besonders gesicherten Haft-*

raum zur Beruhigung des Gefangenen. Die Gefangenen würden sofort in die Abschiebungshafteinrichtung zurückverlegt, sobald sich ihr Zustand stabilisiere.

Der erwähnte Gefangene sei am 2. Dezember 2013 von der Bundespolizei Flensburg festgenommen worden, der richterliche Beschluss sei am 3. Dezember 2013 ergangen. Der Gefangene habe suizidale Äußerungen gemacht, ein selbstschädigendes Verhalten gehabt und gedroht, sich und andere umzubringen oder Geiseln zu nehmen. Wegen eines Ohnmachtszustandes sei er am 12. Dezember 2013 in einer Klinik untersucht und aufgrund seines dort gezeigten Verhaltens in die Justizvollzugsanstalt Kiel verbracht worden. Da sein Verhalten als unberechenbar und latent bedrohlich eingeschätzt worden sei, sei er dort bis zu seiner Abschiebung nach Dänemark am 10. Januar 2014 verblieben.

III – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Die Länderkommission würdigt ausdrücklich die Bemühungen um eine deutliche **Verbesserung der Haftbedingungen**. Dies gilt etwa für die Abschaffung des Einschlusses zur Mittagsruhe sowie die Möglichkeit, private Kleidung zu tragen und in einer eigens dafür angeschafften Waschmaschine auch zu waschen. Ebenso ist die Ausweitung der Duschzeiten zu begrüßen. Außerdem haben Häftlinge neuerdings die Möglichkeit, mit dem Mobiltelefon zu telefonieren. Eigene Telefone dürfen genutzt werden, sofern keine Lichtbildfunktion vorhanden ist. Ansonsten stellt die Einrichtung ein Telefon zur Verfügung, welches mit Prepaidkarten betrieben werden kann. Weiterhin können Häftlinge einen Internetzugang nutzen.

Positiv bewertet die Kommission auch die für das Jahr 2014 vorgesehenen **Fortbildungen** im Bereich interkultureller Kompetenz und die geplante Einrichtung einer Supervision für die Beamtinnen und Beamten und die Bediensteten des privaten Sicherheitsdienstes.